

## W. Capit. Joseph II.

(Art. XIV.)

§. VI.

(Reservation der Evangelischen wegen dieses Artikels.)

Doch, so viel diesen Articulus betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen,) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Land-Sassen seynd, (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschluß, und was dem anhängig, wie obgemeldet, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

## Articulus XV.

§. I.

(Schutz- und Gehorsams-Anweisung der mittelbaren Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Stände Landes-Unterthanen bey künftiger Unserer Regierung in Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. II.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 6.

(Vorbehalt der A. K. Verwandten.)

Doch so viel diesen Artikel betrifft, den der Augsburgischen Confession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den Augsburgischen Confessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlüsse, und was demselben anhängig, wie obgemeldet unabbrüchig, und ohne alle Consequenz, Nachtheil und Schaden.

## Articulus XV.

§. I.

(Kayserlicher Schutz-Gehorsam der Landes-Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in Unsern kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

## Articulus XV.

§. I. Der regierende Römische Kayser will die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in seinem Kayserlichen Schutz haben, und zum Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. 2.



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

§. II. (L)

(Verbotne Exemptiones derselben.)

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen, seine Land-Sassen Ihme mit- oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, und mit Landesfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingessene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, nach einigem andern Schein, eximiren, und befreyen, noch solches andern gestatten.

§. III.

(Land-Steuren und Beytrag zu denen Festungen.)

Auch nicht gutheissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 2. (L)

(Gegen ihre Landesherren.)

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) seine Land-Sassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfenen Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingessene und zum Lande gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Praetext der Lehenherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch solches andern gestatten;

§. 3.

(Landesteuern zu Festungen und Kammerziellern.)

Auch nicht gutheissen noch zugeben, daß die Landesstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 2. wie er dann keinen Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) seine Land-Sassen, Unterthanen, und mit Landes-Fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane eingessene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrschaft, noch einigen andern Schein, eximiren oder befreyen, noch andern solches gestatten;

§. 6. Alle unziemliche häßige Bündnissen, Verstrickungen, und Zusammenhuungen der Unterthanen, was Standes oder Würden die seyen; Ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührlicher Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, will der Römische Kayser aufheben, und mit Ihrer der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit



## Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(Art. XV.)

(L)

§. 2.

(Monitum)

(Zu weite Ausdehnung Reichsritterschaftlicher und anderer Privilegien.)

In dem Art. VII. §. 4. versprechen Kaiserl. Maj. keine Privilegien, welche dem Policeywesen der Städte in ihren Territorien oder derselben sonst hergebrachten Gerechtsamen auf einige Weise vorgreifen, zu ertheilen, auch sollen und wollen allerhöchst dieselben die etwa schon ertheilten nicht erneuern. Wenn aber eine neue Erfahrung bestätigt, daß selbst in denen Fällen, da eine Reichsstadt mit einem reichsritterschaftlichen Corpore oder andern Immediatis über die von ihnen verlangte Privilegien und Immunitäten einen besondern Vertrag abzuschließen, für nöthig erachtet hat, alsdann bey der darüber nachgesuchten reichsritterlichen Bestätigung durch die dazu gesetzte gehäufte Clausuln und Reservate oder in andere Weise der Vertrag in wesentlichen Punkten abgeändert und die Reichsstädtischen althergebrachten Gerechtsame dabey gänzlich verkannt worden; Wenn sogar an Juden Privilegien ertheilt worden, in welchen dem Privilegiato zugestanden ist, sein Domicilium in dieser oder jener Reichsstadt nach eigenem Gefallen aufzuschlagen, und dabey von aller Entrichtung einigen Zolls, Accis, Umgeld, Steuer oder andern Anlagen einer solchen Stadt gänzlich befreyt zu seyn, und dergl. So veroffenbaret sich der gesetzliche Grund des geziemensten Anlangens, daß es

a) bey dergleichen mit der Reichsritterschaft oder andern Immediatis über ihre prätendirende Immunitäten eingegangenen Verträgen oder ausgestellten Reversen buchstäblich gelassen, und die Reichsstädte dabey in Contradiktionsfällen beschützt,

b) überhaupt zu Schmälerung der Reichsstädtischen Zoll- Accis- Umgeld- Policey und Jurisdiktions-Gerechtsamen weiters keine Privilegia ertheilet, und die schon ertheilten für ganz unkräftig erklärt werden möchten.



## W. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

oder wider des jüngsten Reichs-Abchiedes, und anderer darüber Zeithero errichteter Reichs-Schlüssen, ausdrückliche Ver-ordnung, sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derem einem und anderm Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu des Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Handen zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr ent-schlagen.

§. IV.

(Unterthane ic. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.)

Auf den Fall auch, nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeldtem Cammergericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solch nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

§. V.

## R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

oder wider des jüngsten Reichs-Abchiedes und anderer darüber zeitler errichteten Reichs-Schlüsse ausdrückliche Verordnung sich des Beitrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Land-Sassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und andern Reichs-Stande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr ent-schlagen.

§. 4.

(Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.)

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

## Project der perpetuirlichen W. Capit.

Zeit verboten und vorgekommen,

§. 7. keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescrip-ten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8. Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn solle, sich, nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistentz der benachbarten Stände, wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil,

§. 9. da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.



## B. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

§. V.

(Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse.)

Gestalten Wir alsdann auch alle und jede dagegen und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevorn sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones sammt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unseren Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht, wider die Landes-Fürsten und Obrigkeiten ohne Deroselben vorher schriftlich begehrt und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären und Dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

§. VI.

(Cassation um gebühlicher Verbindnissen, Empörungen und Gewalt der Unterthanen.)

Alle unziemliche hässige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülfe daran seyn, daß solches wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen.

§. VII.

(Verbott, solche zu veranlassen.)

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde.

§. VIII.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 5.

(Cassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse.)

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevorn sub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones sammt allen derselben Klauseln, Declaration, und Bestättigungen, wie auch alle darauf und den Reichs-Satzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichs-Hofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrt und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata et Decreta, praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben cassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

(Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.)

Alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen, Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen.

§. 7.

(Anlaß dazu.)

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Rescripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

N 2

§. 8.



## W. Capit. Joseph II.

(Art. XV.)

§. VIII.

(Selbst-Manutenenz bey der Landes-Hoheit.)

Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Konstitutionen bey ihrem hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und herrlichen juribus selbst, und mit Assistenz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manutemiren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. IX. (XXVI)

(Ausführ- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

## Articulus XVI.

§. I.

(Erhaltung Fried, Einig. und Gerechtigkeit.)

Wir sollen und wollen, nach ange-  
tretener Unserer Kayserlichen Regie-  
rung im Römischen Reich Friede und  
Einigkeit pflanzen, Recht und Gerech-  
tigkeit aufrichten, und verfügen, damit  
sie ihren gebührlchen Gang, dem Ar-  
men wie dem Reichen, ohne Unter-  
schied der Personen, Standes, Wür-  
den

M. Capit. Leopold II. und  
Franz II.

(Art. XV.)

§. 8.

(Selbsthilfe in dem rechtlichen Besitze der lan-  
desherrlichen Rechte.)

Inmassen dann auch Kurfürsten,  
Fürsten und Ständen (die unmittelbare  
freie Reichsritterschaft mit begriffen)  
zugelassen und erlaubt seyn soll, sich  
nach der Verordnung der Reichskon-  
stitution bei ihren hergebrachten und  
habenden Landesfürstlichen und herrli-  
chen juribus selbst, und mit Assistenz  
der benachbarten Stände wider ihre  
Unterthanen zu manutemiren, und sie  
zum Gehorsame zu bringen, jedoch an-  
dern benachbarten oder sonst interessir-  
ten Ständen ohne Schaden und Nach-  
theil.

§. 9. (XXVI)

(Rechtshilfe in Rechtshängigen Sachen.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem  
Richter mit Rechte verfangen wären,  
sollen selbige aufs schleunigste ausge-  
führet und entschieden werden.

## Articulus XVI.

§. 1.

(Erhaltung der Gerechtigkeit.)

Wir sollen und wollen im römischen  
Reiche Friede und Einigkeit pflanzen,  
Recht und Gerechtigkeit aufrichten  
und verfügen, damit sie ihren gebüh-  
rlchen Gang, dem Armen, wie dem  
Reichen, ohne Unterschied der Perso-  
nen, Standes, Würden, und Reli-  
gionen, auch in Sachen Uns und Un-  
seres

Project der perpetuirl.  
W. Capit.

## Articulus XVI.

§. 1. Der regierende  
Römische Kayser soll  
und will im heiligen  
Römischen Reich Fried  
und Einigkeit pflanzen,  
Recht und Gerechtigkeit  
aufrichten und verfügen,  
damit sie Ihren gebüh-  
rlchen Gang, dem Ar-  
men wie den Reichen,  
ohne



## Gravamina et Monita Principum.

(Art. XV.

(XXVI)

§. 9.

(Erweitert durch Zusatz.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige auf schleunigste ausgeführt und entschieden: Auch, daß ein solches wirklich geschehe, von Uns dergestalten aufgesehen werden, daß ein jedes beeder Unserer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bey solchem mit Recht verfangenen derley Sachen verfasse, und Unser Reichs-Hof-Rath jeden Jahrs bey Uns, Unser und des Reichs Kammergericht aber in gleicher Frist, bey Ermanglung einer Visitation, an Uns und die Reichsversammlung anzeigen sollen, welche dieser Sachen immittelst über die neu angebrachte in dem Weg der Güte, oder jenem des Rechts abgethan worden seyen, und aus was für erheblichen Ursachen eine jede der übrigen noch in Rückstand hafte.